

# Zusatzvereinbarung

Für das Jahr 2007 werden die unten aufgeführten Vorschriften in der Dienstvereinbarung vom 04.03.2004 über die Gleitende Arbeitszeit an der ZE BGBM, die zwischen dem Präsidenten der Freien Universität Berlin und dem Personalrat der ZE BGBM vereinbart wurde, wie folgt geändert:

## § 2 Anwesenheitszeit und Arbeitszeit

1. Die tägliche Sollarbeitszeit beträgt 1/5 der für Arbeitnehmer (Angestellte und Lohnempfänger) tariflich bzw. für Beamte gesetzlich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit, und zwar

7 Stunden und 19 Minuten (439 Minuten) bei Arbeitnehmern

sowie 8 Stunden (480 Minuten bei Beamten).

2. Die tägliche Sollanwesenheitszeit wird einschließlich Pausen bei Vollbeschäftigung festgelegt auf

7 Stunden und 49 Minuten bei 30 Minuten Pause (Arbeitnehmer),

8 Stunden und 19 Minuten bei 2 x 30 Minuten Pause (Arbeitnehmer)

und 8 Stunden und 30 Minuten für die Beamten.

3. Als Anwesenheitszeit gilt die tatsächliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen. Diese beginnt und endet am Arbeitsplatz (z.B. Revier), bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen oder am Sammelplatz (z.B. bei Arbeitsgruppen).

## § 3 Pausen

Alle Beschäftigten nehmen an der Pausenregelung teil. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften (z.B. das Jugendarbeitsschutzgesetz) längere Pausen vorsehen, beträgt die tägliche Pause

im Museum: 30 Minuten

und im Garten: grundsätzlich 2 x 30 Minuten (9.30 Uhr und 12.30 Uhr), jedoch entfällt die erste Pause bei einem Arbeitsbeginn ab 8.30 Uhr und die zweite Pause bei einem Arbeitsende vor 14.30 Uhr.

Die Teilnahme an einer täglichen Pause ist Pflicht, sofern an einem Tag insgesamt länger als sechs Stunden gearbeitet wird.

Die Pause/ die Pausen darf/ dürfen nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit gelegt werden.

#### **§ 4 Rahmenzeit (Zeitrahmen, in den die Anwesenheitszeit zu legen ist)**

1. Als Rahmenzeit ist täglich die Zeit von 6.00 Uhr bis 19.30 Uhr festgelegt.

#### **§ 5 Kernzeit (Anwesenheitspflicht)**

1. Als Kernzeit ist die Zeit von 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr festgelegt. Dies gilt jeweils von Montag bis Freitag.

#### **§ 7 Ausnahmeregelungen**

4. Im Garten richtet sich die Anwesenheitszeit des gärtnerischen Kulturdienstes an Wochenenden und Feiertagen generell nach dem Bedarf, den der zuständige Reviergärtner bzw. Gärtnermeister feststellt; der Kulturdienst soll mindestens während jeweils drei Stunden wahrgenommen werden. Rahmenzeit und Kernzeit sind für diese Tage nicht relevant.

#### **§ 10 Zeitgutschriften und Zeitlastschriften (Gleitzeitkonto)**

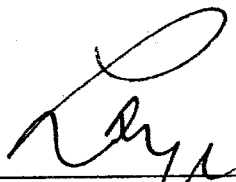
1. Überschreitet oder unterschreitet die innerhalb der Rahmenzeit erbrachte Arbeitszeit die Sollarbeitszeit, so ist die gegenüber der Sollarbeitszeit erbrachte Mehr- bzw. Minderzeit unter Beachtung der Vorschriften des Arbeitsschutzes grundsätzlich bis zum Ablauf des laufenden Jahres auszugleichen (Gleitzeit). Die Minderzeit darf monatlich 600 Minuten nicht überschreiten.
2. Zeitgutschriften von maximal 1.500 Minuten pro Monat, kumuliert bis zu 4.800 Minuten, sind möglich. Über Zeitgutschriften bis zu 2.400 Minuten kann in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten eigenverantwortlich disponiert werden. Diese möglichen Gutschriften gelten prozentual entsprechend für die Teilzeitbeschäftigten.
3. Mit Zustimmung des Vorgesetzten kann Mehrzeit auch während der Kernzeit ausgeglichen werden, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen: so genannte Gleittage. Bei der Berechnung des Ausgleichs ist hierbei von der täglichen Sollarwesenheitszeit abzüglich der nicht als Arbeitszeit geltenden Pausen auszugehen.
4. Im Monat sind bis zu drei Gleittage zulässig. Mehr als drei Tage sind in Ausnahmefällen möglich.
5. Die Gleittage sind im Voraus mit dem unmittelbaren Vorgesetzten abzusprechen und der AV schriftlich zu melden.

#### **§ 17 Schlussvorschriften**

2. Diese Zusatzvereinbarung zu der Dienstvereinbarung über die Gleitende Arbeitszeit vom 01.04.2004 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2007. Die Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden.

3. Nach dem 31.12.2007 gilt die durch diesen Zusatz modifizierte Vereinbarung vom 01.04.2004 wieder in bisheriger Form, wobei die dann geltende Arbeitszeit für Arbeitnehmer zu berücksichtigen ist.
4. Sollte ein neuer Tarifvertrag an der Freien Universität abgeschlossen werden, so werden die vertragsschließenden Seiten unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung aufnehmen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder in Widerspruch zu tariflichen oder gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame oder in Widerspruch stehende Regelung ist dann durch eine Regelung zu ersetzen, die der durch diese Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Berlin-Dahlem, den            Juli.2007



---

Kanzler  
der Freien Universität Berlin



---

Personalrat der Zentraleinrichtung  
Botanischer Garten/ Botanisches Museum